

Vertrag

für Wartung und Inspektion von Brandschutztechnischen Anlagen

Zwischen: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Mainzer Str. 14-16

56130 Bad Ems

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der Firma:

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion – nachstehend als Wartung bezeichnet –, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in den Bestandslisten vom 28.08.2018 aufgeführt sind. Die Bestandslisten sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12).

Der Vertrag wird in Folge der öffentlichen Ausschreibung 02/2018 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz geschlossen und gilt für folgende Lose*:

- Los 1 → Prüfung Feuerlöscher
- Los 2 → Prüfung Nass-Trockenanlage
- Los 3 → Prüfung RWA-Anlage
- Los 4 → Brandschutztüren mit Feststellanlagen

*Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarten sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12). Die Leistungen sind gemäß den beigefügten Arbeitskarten durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Wartung und Inspektion alle gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke wie DIN-Normen, VDMA-Richtlinien, AMEV-Richtlinien, GEFMA - Richtlinien sowie Herstellervorgaben und anerkannte Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitskarten ist nicht abschließend, bei Widersprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen bzw. schriftlicher Auftrag zu erteilen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,
 - auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen)
- auszuführen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Meßgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft der Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Statistisches Landesamt (Auftraggeber, s. o.) / Tel.-Nr.: 02603/71-1800 Herr Löwenstein

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nr. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt ein Mitarbeiter der Hausverwaltenden Dienststelle die Durchführung der Arbeiten.
Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers (Hausverwaltende Dienststelle) rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Um den Wartungsrhythmus der vergangenen Jahre einzuhalten, sollte die Wartung im Oktober / November eines Jahres durchgeführt werden.

4.5 Die Wartung ist

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,
 zu folgenden Zeiten, _____

- durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 Für die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wird nachstehende **jährliche bzw. zweijährige Vergütung** (netto) vereinbart:

<input type="checkbox"/> Los 1 → Prüfung Feuerlöscher	Nov 2019	netto	_____ €
	Nov 2021	netto	_____ €
	Nov 2023	netto	_____ €
<input type="checkbox"/> Los 2 → Prüfung Nass-Trockenanlage	Nov 2018	netto	_____ €
	Nov 2019	netto	_____ €
	Nov 2020	netto	_____ €
	Nov 2021	netto	_____ €
	Nov 2022	netto	_____ €
	Nov 2023	netto	_____ €

<input type="checkbox"/> Los 3 → Prüfung RWA-Anlage	Nov 2018	netto	_____€
	Nov 2019	netto	_____€
	Nov 2020	netto	_____€
	Nov 2021	netto	_____€
	Nov 2022	netto	_____€
	Nov 2023	netto	_____€
<input type="checkbox"/> Los 3 → Prüfung Brandschutztüren	Nov 2019	netto	_____€
	Nov 2020	netto	_____€
	Nov 2021	netto	_____€
	Nov 2022	netto	_____€
	Nov 2023	netto	_____€

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1 ,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zu einem Nettowert von insgesamt 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 € je Teil werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagzuschläge.

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (Netto):

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur _____ € ²⁾

Monteur _____ € ²⁾

Helfer _____ € ²⁾

Zuschlag für Leistungen außerhalb
der betriebsüblichen Arbeitszeit _____ % ²⁾

Fahrtkosten (An- und Abfahrt) je Auftrag: _____ € ²⁾

²⁾ vom Bieter einzusetzen

5.3 Maßgebender Tarifvertrag²⁾ _____

Maßgebende Lohngruppe²⁾

Sofern tarifvertragliche Erhöhungen innerhalb der Vertragslaufzeit zum Tragen kommen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners eine Erhöhung der Lohnkosten bei der jährlichen Vergütung entsprechend der tarifvertraglichen Erhöhung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

5.4 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.4 oder 5.1 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.5 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.6 Die Vergütung wird gezahlt:

- nach erfolgter Leistungserbringung
- in Teilbeträgen, halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung
- _____

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

²⁾ vom Bieter einzusetzen

7. Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall,
höchstens aber 1.000.000 € insgesamt
- Vermögensschäden auf 500.000 € insgesamt

Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.

Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese spätestens 2 Wochen nach Vertragsunterzeichnung unaufgefordert nachzuweisen.

8. Vertragsdauer/Kündigung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages

beginnt am 01.11.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2023.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
- der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

8.3 Wird ein Teil der in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.4 Werden die in den Bestandslisten aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2 Der Auftraggeber stellt keine Arbeitskräfte.
Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform und salvatorische Klausel

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anlagen zum Vertrag

Anlage 1: Bestandslisten

Anlage 2: Arbeitskarten

Für den Auftraggeber:

Bad Ems _____, den _____
Ort Datum

Name/Unterschrift

Für den Auftragnehmer:

_____, den _____
Ort Datum

Name/Unterschrift